



Bezirksordnung des Bayerischen Karate Bundes e.V.

§ 1 Zweck der Ordnung

Die Bezirksordnung des Bayerischen Karate Bundes e.V. ergänzt die bestehenden Vorschriften der Satzung und anderer Ordnungen, regelt die Kompetenzen und Aufgaben der Bezirksgliederungen sowie deren Stellung im Gesamtvorstand des BKB.

§ 2 Organe des Bezirks

Die Organe der des Bezirkes richten sich nach §12 der Satzung.

§ 3 Bezirkstag

3.1 Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus den Delegierten derjenigen Vereine im BKB, die im Bezirk ihren Sitz haben. Die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Delegierten sowie der Nachweis der Vertretungsbefugnis richtet sich nach der Satzung des BKB.

3.2 Stimmrecht

Stimmrecht und Stimmenzahl richten sich nach der Maßgabe des Verbandstages gemäß Satzung des BKB.

3.3 Einberufung

Der Bezirkstag wird nach Satzung des BKB vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung auf der Website des BKB. Im Übrigen gilt die Satzung des BKB.

3.4 Verbandstagsregelung

In den Jahren, in denen ein Bezirkstag sowie ein ordentlicher Verbandstag des BKB stattfinden, sind die Bezirkstage vor diesem abzuhalten.

3.5 Aufgaben des Bezirkstages

- a) Genehmigung des vorgeschlagenen Bezirkshaushaltes
- b) Wahl und Nachwahl der Bezirksvorstandsmitglieder
- c) Genehmigung des vorgeschlagenen Sportprogrammes

§ 4 Bezirksvorstand

Umfang und Positionsbezeichnungen des Bezirksvorstandes ergeben sich aus § 12 der Satzung.

4.1 Der Bezirksvorsitzende

Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bayerischen Karate Bund bei fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen auf Bezirksebene. Insbesondere stellt er den Kontakt her zur Bezirksregierung und den Bezirksorganen des BLSV. Er leitet den Bezirk im Rahmen von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des Verbandes sowie den Weisungen des Präsidiums. Er vertritt seinen Bezirk im Technischen Ausschuss des Verbandes.



4.2 Der stellvertretende Bezirksvorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Bezirksvorsitzenden im Verhinderungsfalle. Darüber hinaus können ihm besondere Aufgaben oder eine zusätzliche Funktion zugewiesen werden

4.3 Der Bezirksgeschäftsführer

Der Geschäftsführer des Bezirks erstellt den Haushaltsplan in Absprache mit dem Bezirksvorstand. Er kontrolliert die Einhaltung des Haushalts und überprüft die eingereichten Rechnungen. Nach Freigabe der Rechnungen leitet er diese zur Zahlungsanweisung an die Geschäftsstelle des BKB weiter, damit diese dort in das elektronische Finanzsystem übertragen und damit an die/den Schatzmeister/in des BKB weitergeleitet werden können.

4.4 Der Bezirksleistungssportreferent

Der Bezirksleistungssportreferent entwickelt und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendreferenten das Wettkampfsportprogramm des Bezirkes. Insbesondere obliegen ihm die Zusammenarbeit mit dem Landesleistungssportreferenten sowie dem Kampfrichterreferenten die organisatorische Gesamtleitung des Bezirkssportangebotes.

4.5 Der Bezirksjugendreferent

Dem Bezirksjugendreferent obliegt die Nachwuchsförderung im Breitensport im auf Bezirksebene, dafür kann er mit dem Landesjugendreferenten zusammenarbeiten. Maßgeblich für die Arbeit mit der Jugend ist die Jugendordnung des BKB. Zudem kann er den Bezirksleistungssportreferenten in der Wettkampfororganisation unterstützen.

4.6 Wahlperiode

Die Wahlperiode richtet sich nach der Satzung des BKB.

4.7 Beziehung zum Verband

Die Bezirksvorstandschaft übt keine Verbandsvertretung im Sinne des § 26 BGB aus. Entscheidungen grundsätzlicher Art sind daher prinzipiell in Übereinstimmung mit dem Präsidium bzw. den jeweiligen Ressortleitern des Techn. Ausschusses zu treffen. Maßnahmen der Bezirke oder einzelner Mitarbeiter in den Bezirksvorstandschaften, die den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen, berechtigen das Präsidium zum direkten Eingreifen in die personelle Besetzung des Bezirksvorstandes. Insbesondere können Aufgaben und Befugnisse entzogen und anderen Personen übertragen werden. Das Präsidium behält sich vor, zu diesem Zweck einen außerordentlichen Bezirkstag einzuberufen.

§ 5 Finanzen

5.1 Finanzierungsgrundlagen

Die Aktivitäten des Bezirkes sowie die anfallenden Spesen seiner Mitarbeiter werden finanziert aus öffentlichen Zuschüssen, Zuwendungen des Landesverbandes sowie eigenen Einnahmen aus Startgebühren o.ä.. Über alle finanziellen Aktivitäten, die im Einklang mit der Kostenordnung und steuerlichen Gesetzgebung stehen müssen, ist gewissenhaft Buch zu führen und Rechnung zu legen.

5.2 Durchführung und Überprüfung

Die Verwendungsaufstellung und die Rechnungsbelege sind so zu gestalten, dass sie in die Hauptbuchhaltung des Verbandes übernommen werden kann. Der/die Schatzmeister/in des BKB ist befugt, jederzeit die ordnungsgemäße Finanzverwaltung der Bezirke zu überprüfen und formale Mängel zu beseitigen.



Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 24. September 1983 in Kraft.

Änderungen

Genehmigung	Verbandstag	24.11.91
Änderung	TA	07.06.97
Änderung	TA	06.06.98
Genehmigung	Verbandstag	07.11.99
Änderung	Präsidium	05.10.19
Genehmigung	Verbandstag	17.11.19

空手道